

Sehr geehrte Damen und Herren –

ich nehme das Teilanerkenntnis des Jobcenters ¹ nicht an,
verlange die vollständige Aufhebung der Sanktion

Begründung:

a) Die Auffassung des Jobcenters widerspricht dem einfachen Wortlaut des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes:

In Randnummer 222 des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes heißt es:

"Zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung nicht bestandskräftige Bescheide über Leistungsminderungen nach § 31a Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II, sind, soweit sie über eine Minderung in Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen, aufzuheben."

Der Wortlaut ist eindeutig und besagt, dass Bescheide, deren Minderung die Höhe von 30% übersteigt, aufzuheben sind.

Die hier vertretene Ansicht ist auch bei Beck-online vertreten, siehe Fußnote ².

Wäre es dem Bundesverfassungsgericht nur um die Absenkung der die 30% übersteigenden Minderungsbeiträge gegangen, hätte es das im Wortlaut des Jobcenters auch beschrieben.

Es hätte geschrieben, dass Bescheide, die über eine Minderung von 30% hinausgehen abzusenken oder "insoweit aufzuheben sind, als dass eine Minderung von mehr als 30% der Regelleistung verfügt wird." (Zitat Jobcenter)

b) Die vom Jobcenter beabsichtigte Absenkung / Teil-Aufhebung und Neuverfügung einer Sanktion widerspricht Randnr. 218 des Urteils des BVerfG:

In Randnummer 218 des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes heißt es

"Die Sanktionsregelungen der § 31a (...) und § 31b SGB II sind (...) mit den tenorierten Einschränkungen weiter anwendbar."

In dem damit weiterhin anzuwendenden § 31b SGB II heißt es in Absatz 1 Satz 5:

"Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig."

D.h., wenn das Jobcenter eine verhängte höhere Sanktion auf Grund neuer Erkenntnisse absenken, bzw. aufheben und gemindert neu verfügen will, ist ihm das nur innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung möglich. Und dies nur dadurch, dass

¹ Wortlaut des Teilanerkenntnisses des Jobcenters: "Der Sanktionsbescheid vom ..., welcher das Arbeitslosengeld II für den Zeitraum von ... bis ... vollständig entfallen lässt, wird insoweit aufgehoben, als dass eine Minderung von mehr als 30% der Regelleistung verfügt wird."

² Dr. Claus-Peter Bienert, Richter am LSG Berlin-Brandenburg, schreibt in Beck-online: "Zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung nicht bestandskräftige Bescheide über Leistungsminderungen nach § [31a](#) Abs. [1](#) Satz 2 und 3 SGB II, sind, soweit sie über eine Minderung in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen, aufzuheben; also: 60-Prozent- und Total-Sanktionen sind zwingend aufzuheben; im Kontext zur Anordnung zu den 30-Prozent-Sanktionen dürfte dies so zu verstehen sein, dass die Jobcenter über 30 Prozent hinausgehende Sanktionen von Amts wegen aufheben müssen."
<https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/UrteilsanmerkungFDSozVR201923>

es innerhalb dieses Zeitraums den Minderungsbetrag neu feststellt und den vorangegangenen Sanktionsbescheid aufhebt.

Das heißt weiter, dass, wenn das Bundesverfassungsgericht in Randnummer 222 die vom Jobcenter vertretene Auffassung, höhere Sanktionen auf 30 Prozent abzusenken, vertreten hätte, es mit sich selbst in Widerspruch geraten wäre:

Es hätte durch eine solche Auffassung dann nicht nach Rn 218 den § 31b SGB II weiter für gültig erklärt, sondern eine eigene Regelung an die Stelle des § 31b SGB II gesetzt.

c) Fazit:

Randnummer 222 schließt schon im einfachen Wortlaut, erst recht aber in Verbindung mit Randnummer 218 die Auffassung des Jobcenters über eine (Teil-)Aufhebung der mich betreffenden Sanktionen und ihre Neuverfügung in Höhe von 30% aus.

Die mir zur Last gelegten Pflichtverletzungen liegen weit länger als 6 Monate zurück. Die Sanktionen sind deswegen nicht zu mindern oder gemindert neu zu verfügen sondern einfach aufzuheben.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes hat unmittelbare Rechtskraft. Das Teilerkenntnis des Jobcenters ist daher abzulehnen.